

An

1.

Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H., Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser.
c/o Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.,
Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz

2.

Fördergemeinschaft für integrierte Produktion,
Baierstrasse 133, A-8052 Graz

3.

Frau Gabriele Schmid
Drauchen 6, A-8492 Halbenrain

Zu Händen:

Gibler & Poth Patentanwälte OG in 1010 Wien

Geschäftszahl **HA 1/2006 – 66**
Bitte in allen folgenden Eingaben angeben.

Wien, 21. September 2017

Verordnung (EU) 1151/2012; Dem Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“ stattgebender Beschluss

Beschluss:

Der am 24.06.2009 eingelangte Antrag auf Änderung der Spezifikation zur eingetragenen Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl – g.g.A.“ entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI. L 343/1 vom 14.12.2012 und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen.

Die eingelangten Einsprüche werden abgewiesen.

Gemäß § 68c iVm § 68a Abs. 4 Markenschutzgesetz 1970 (MSchG), BGBl. Nr. 260/1970 idgF, haben die Parteien die Kosten des Einspruchsverfahrens selbst zu tragen.

Begründung:

Nach teilweiser Aufhebung des Beschlusses der Rechtsabteilung vom 20. November 2014 durch das Oberlandesgericht Wien – soweit dieser über die Zurückweisung des Einspruches

der Firma agroVet GmbH hinausgegangen ist - und der Zurückverweisung des Verfahrens an das Österreichische Patentamt war über den gegenständlichen **Änderungsantrag vom 24. Juni 2009**, der am 21. Juni 2013 gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 1 MSchG iVm Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes elektronisch veröffentlicht wurde, **auf der Grundlage der Spezifikation in der Fassung vom 15. September 2017**

(https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Marken/Herkunftsangaben/Spezifikation_Steirisches_Kuerbiskernoel.pdf) - unter Berücksichtigung der eingegangenen Einsprüche von der Vereinigung Fördergemeinschaft für integrierte Produktion, Baiernstrasse 133, A-8052 Graz (Einspruchsführerin 1), sowie von Frau Gabriele Schmid, Drauchen 6, A-8492 Halbenrain, vertreten durch Gibler & Poth Patentanwälte OG in 1010 Wien (Einspruchsführerin 2) - erneut in der Sache zu entscheiden.

Die Änderung der Spezifikation in der Fassung vom 15. September 2017 gegenüber der am 21. Juni 2013 auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes elektronisch veröffentlichten Fassung bezieht sich ausschließlich auf die nunmehr auch auf Unionsebene im Unionsregister der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben von der Europäischen Kommission durchgeführten Löschung der eingetragenen zweiten privaten Kontrollstelle, Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH in 1150 Wien, Diefenbachgasse 35 (Streichung als Kontrolleinrichtung im Punkt 5g der Spezifikation).

Bereits im ersten – nunmehr teilweise aufgehobenen - stattgebenden Beschluss der Rechtsabteilung vom 20. November 2014, HA 1/2006-57, ist die Löschung der genannten zweiten Kontrollstelle berücksichtigt worden, da im Entscheidungszeitpunkt das nationale Prüfungsverfahren über den Antrag auf **geringfügige** Änderung der Produktspezifikation „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ vom 18.10.2013 (Antrag auf Löschung der Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH als Kontrolleinrichtung), ON 37, der von der Einspruchsführerin 1 eingebracht wurde und parallel zum hier gegenständlichen Verfahren geprüft werden musste, abgeschlossen war (Beschluss vom 17. November 2014, ON 56). Das bedeutet, dass zwei Anträge auf Änderung der Produktspezifikation „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ von zwei unterschiedlichen antragstellenden Vereinigungen zu prüfen waren, nämlich den hier gegenständlichen Antrag der Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H., Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser, in Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz, der aufgrund der gegenständlich beantragten Änderungen einem nationalen Einspruchsverfahren zu unterziehen war und ein zweiter Änderungsantrag auf geringfügige Änderung der Produktspezifikation, der durch die im vorliegenden Verfahren Einspruchsführerin 1 eingebracht wurde.

Gemäß Art. 53 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist bei einem Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung, somit bei einer beantragten Änderung, die zu keiner Änderung des Einzigigen Dokuments führt, kein Einspruchsverfahren durchzuführen. Als geringfügige Änderungen gelten unter anderem Änderungen des Namens und der Adresse der antragstellenden Vereinigung als Trägerorganisation sowie die Änderung der Kontrollstelle. Die Fördergemeinschaft für integrierte Produktion, die gleichzeitig Einspruchsführerin 1 im vorliegenden Verfahren ist, ist eine Vereinigung, die Hersteller des betreffenden Erzeugnisses umfasst (vgl. ON 54). Sie besaß bezüglich ihres Änderungsantrags vom 18.10.2013 ein berechtigtes Interesse und war auch im Übrigen antragsbefugt. Die von ihr beantragte Löschung der Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH als Kontrollstelle war als geringfügige Änderung gemäß Art.53 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu qualifizieren und somit keinem eigenen nationalen Einspruchsverfahren zu unterziehen. Die beantragte Löschung der genannten Kontrollstelle war im Rahmen des gegenständlichen noch offenen Änderungsantrages der Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H., Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser, in Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz, durchzuführen, d.h. die Streichung der Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH als Kontrollstelle in der Produktspezifikation zu verfügen, da die Europäischen Kommission aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen die Meinung vertrat, dass seitens der Republik Österreich

nicht zwei getrennte Änderungsanträge zu ein und demselben Produkt an die Kommissionsdienststellen zur Prüfung auf Unionsebene vorgelegt werden sollten, sondern ein Antrag, in welchem alle beantragten Änderungen (auch wenn von unterschiedlichen antragstellenden Vereinigungen eingebracht) gemeinsam angeführt werden, übermittelt werden sollte. Da aber das gegenständliche (Haupt-)Änderungsverfahren national noch nicht abgeschlossen werden konnte, wurde der zweite Änderungsantrag der Fördergemeinschaft für integrierte Produktion am 21. März 2016 (ON 62) zur Prüfung auf Unionsebene an die Kommissionsdienststellen weitergeleitet, weil dieser bereits mit Beschluss vom 17. November 2014 (ON 56) genehmigt wurde und damit das nationale Verfahren bereits seit geraumer Zeit rechtskräftig abgeschlossen war. Die Genehmigung dieses Änderungsantrages durch die Europäische Kommission erfolgte mit Datum vom 22. September 2016. Dadurch war es notwendig, die Spezifikation, die am 21. Juni 2013 auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes elektronisch veröffentlicht wurde, zu aktualisieren, sodass der vorliegenden Entscheidung die aktualisierte Spezifikation (Veröffentlichungsdatum vom 15. September 2017) zugrunde gelegt wurde.

Eine von der ehemaligen zweiten Kontrollstelle der Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH am 27. Dezember 2016 behauptete Zurückziehung des Antrags auf Löschung der zweiten eingetragenen Kontrollstelle (ON 65) hat es nicht gegeben (siehe DOOR Datenbank der Europäischen Kommission - <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/registeredName.html?denominationId=680>).

Nach Überzeugung der Rechtsabteilung erfüllt der gegenständliche Änderungsantrag (in der am 21. Juni 2013 veröffentlichten Fassung auf der Grundlage der am 15. September 2017 veröffentlichten Fassung der Spezifikation) nach neuerlicher Prüfung der von der Rechtsmittelinstanz als zulässig erachteten Einsprüche die Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

Die Genehmigung der Änderung der Produktspezifikation betreffend die Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ erfolgte unter Berücksichtigung der von der antragstellenden Vereinigung eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere AGES Untersuchungszeugnis vom 23. April 2008 sowie deren Stellungnahme zum Steirischen Ölkürbis vom 21. November 2011, fachliche Stellungnahmen von der SZG Saatzucht Gleisdorf Gesellschaft m.b.H. vom 29. November 2011, von der LK Steiermark vom 14. Dezember 2011, von der Alwera AG vom 6. Dezember 2011, Untersuchungszeugnisse vom Institut Dr. Wagner vom 9. November 2012), der behördlichen Stellungnahmen nach § 68d MSchG (Stellungnahme des BMLFUW vom 23.1.2012, BMLFUW- LE.4.1.2/0001-1/1/2012, ON 24; Stellungnahme des BMGF vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48; Gutachten AGES vom 21.11.2011 zum Steirischen Ölkürbis/Cucurbita pepo var. styriaca Sorten und Saatgut betreffend, ON 23) sowie der Prüfung der eingegangenen Einsprüche der Einspruchsführerin 1 und der Einspruchsführerin 2.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird der Antrag samt den erforderlichen Unterlagen an die Kommissionsdienststellen zur Eröffnung des Verfahrens auf Unionsebene übermittelt werden.

I. Vorbemerkung – Antrag auf Prüfung von allfälligen Befangenheitsgründen

Mit Schreiben der Einspruchsführerin Gabriele Schmid, p.A. Ölmühle S´Kürbiskerndl Familie Schmid in A-8492 Halbenrain, Drauchen 6, vom 12. Februar 2016 wurde u.a. auch gegen die zuständige Referentin der zur Entscheidung berufenen Rechtsabteilung im vorliegenden Verfahren der Verdacht der Befangenheit geäußert.

Gemäß § 76 PatG iVm § 36 MSchG sind allfällige Ausschließungsgründe der Person der zuständigen Referentin Dr. Pantovic vom gegenständlichen Änderungsverfahren mit folgendem Ergebnis geprüft worden, dass kein Grund für eine Ausschließung vorliegt. Der

Umstand, dass die Entscheidung der zuständigen Referentin vom 20. November 2014 im Rechtsmittelweg vom Oberlandesgericht Wien aufgehoben wurde, stellt für sich allein (nämlich ohne Hinzutreten weiterer Gründe) keinen Grund für eine Befangenheit dar (vgl. nur beispielsweise VwGH vom 29.7.2015, Ra 2015/07/0034).

Die Tatsache, dass nach Aufhebung des von der genannten Referentin erlassenen Beschlusses vom 20. November 2014, HA 1/2006-57, im nunmehr fortzusetzenden Verfahren diese - allerdings in Bindung an die aufhebende Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien - tätig wird, bildet für sich allein noch keinen Grund für die Annahme einer Befangenheit.

Auch liegt kein Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK vor, wonach die Befangenheit eines Mitglieds eines unabhängigen Tribunals dann anzunehmen ist, wenn diesem auch nur der äußere Anschein der Unparteilichkeit mangelt (vgl. auch dazu das VwGH Erkenntnis vom 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0057). Jeder Vorwurf einer Befangenheit hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität der Entscheidungsträgerin in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiliche Entscheidung möglich ist. Anhaltspunkte dafür, dass aus einem anderen Grund der äußere Anschein der Unparteilichkeit der zuständigen Entscheidungsträgerin Dr. Pantovic fehlen könnte, werden aber weder von der Einspruchsführerin substantiiert noch sind sie sonst ersichtlich.

II. Rechtliches:

a. Ziel und Zweck der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012:

Die Regelungen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurden 1992 (Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – ABl. L 208/1 vom 24.07.1992) als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassen und 2012 in Form der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. 343/1 vom 14.12.2012) überarbeitet und neu gefasst. Diese Regelungen sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik und sollten zu einer verstärkten „qualitativen“ statt einer quantitativen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Die Verordnung soll daher (siehe die Zielbestimmungen in Art. 1 und 4 sowie die Erwägungsgründe 18 bis 20)

- einen fairen Wettbewerb gewährleisten und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft fördern (z.B. gerechte Entlohnung)
- die Verbraucher über Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale zuverlässig informieren und somit die Glaubwürdigkeit der Produkte bei den Verbrauchern erhöhen
- die Rechte des geistigen Eigentums wahren
- den freien Warenverkehr nicht beeinträchtigen
- eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gewährleisten.

Zentrale Elemente der Regelungen im Zusammenhang mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sind daher ein gerechtes Einkommen für die hochwertige Qualität, klare Informationen über die Erzeugnisse für die Verbraucher und ein einheitlicher Schutz als Recht des geistigen Eigentums (vgl. Art. 4 und Erwägungsgrund 18).

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 enthält ein detailliertes Verfahren zur Eintragung von geografischen Bezeichnungen als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe. Dies geht von der Festlegung von Kriterien, die eine Ursprungsbezeichnung bzw. geografische Angabe erfüllen muss, um schutzfähig zu sein

(Art. 5), über die Erstellung einer Produktspezifikation (Art. 7), die das Produkt definiert, und der Durchführung des Eintragungsverfahrens, des Verfahrens zur Änderung der Produktspezifikation und der Löschung, wie etwa der Inhalt der Anträge, Parteistellung, Fristen, Veröffentlichung von Anträgen und Entscheidungen, Einspruchsrechte und Einspruchsgründe (Art. 8 bis 10 und 49 bis 54) bis hin zu Eintragungshindernissen (Art. 6) und Regelungen betreffend die Beziehung zu Marken (Art. 14) und Sortennamen bzw. Tierrassen (Art. 42).

Schließlich regelt die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auch den (amtswegigen) Schutz eingetragener Bezeichnungen gegen missbräuchliche Verwendung (Art. 13) sowie die amtliche Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation (Art. 36 ff). Die geschützte Bezeichnung darf nämlich nur für jene Produkte verwendet werden, die nach der behördlich genehmigten Produktspezifikation hergestellt wurden und bei denen die Übereinstimmung mit der Produktspezifikation auch von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geprüft wurde (Art. 12 Abs. 1 iVm Art. 36 Abs. 3 lit. a).

b. Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012:

Das Prüfungsverfahren betreffend geografische Herkunftsangaben gliedert sich in einen nationalen Teil und einen Unionsteil.

Nationaler Teil:

Die Antragsunterlagen sind stets bei der für das nationale Prüfungsverfahren zuständigen Behörde beim Österreichischen Patentamt einzureichen. Dieses prüft zunächst die Antragsberechtigung der antragstellenden Vereinigung und die vorgelegte Spezifikation. Steht letztere aus Sicht des Österreichischen Patentamtes fest, so wird die antragstellende Vereinigung aufgefordert, das Einzige Dokument vorzulegen. Danach erfolgt die Prüfung des Einzigen Dokuments durch das Österreichische Patentamt.

Nach abschließender Prüfung der für die amtliche Beurteilung relevanten Unterlagen werden diese auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) veröffentlicht.

Innerhalb von drei Monaten ab dieser elektronischen Veröffentlichung kann sodann jedermann mit berechtigtem Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschutzstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich Einspruch erheben. Die Einspruchsgründe entsprechen Art. 10 der Verordnung. Entspricht der Antrag den Anforderungen der Verordnung und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen, so stellt dies das Österreichische Patentamt, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Abweisung eines erhobenen Einspruches, mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung in elektronischer Form (vgl. § 68a Abs. 5 MSchG). Diese Entscheidung ist rechtsmittelfähig und kann mittels Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

Werden die Antragsunterlagen im Einspruchsverfahren nicht bloß geringfügig abgeändert, so muss auch diese geänderte Fassung mit Möglichkeit zu erneutem Einspruch veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder rechtskräftiger Erledigung eingelangter Einsprüche erlässt und veröffentlicht das Österreichische Patentamt eine positive Entscheidung auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes und leitet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung den Antrag samt Beilagen an die Europäische Kommission zur Durchführung des unionsrechtlichen Prüfungsverfahrens weiter.

Unionsteil:

Auf Unionsebene folgt ein Prüfungsverfahren durch die Europäische Kommission. Kommt diese ebenfalls zu der Auffassung, dass der gestellte Antrag die Erfordernisse der Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften erfüllt, wird das Einzige Dokument im Amtsblatt C der Europäischen Union veröffentlicht. Ab diesem

Veröffentlichungszeitpunkt läuft für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus EU-Drittstaaten die Einspruchsfrist (drei Monate) auf Unionsebene.

Nach positivem Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene wird die Bezeichnung von der Europäischen Kommission je nach Antrag im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben eingetragen, abgeändert oder gelöscht und im Amtsblatt L der Europäischen Union veröffentlicht. Ab dem 20. Tag dieser zweiten Veröffentlichung im Amtsblatt entfaltet der gestellte Antrag seine Wirkung (gilt als eingetragen/gelöscht/abgeändert).

c. Anzuwendende Parteienregelung:

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sieht vor, dass jede natürliche und juristische Person mit berechtigtem Interesse die Möglichkeit haben soll, ihre Rechte durch Einspruch geltend zu machen (Art. 49 Abs. 3 1. Unterabsatz und Erwägungsgrund 25). Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 selbst enthält somit eine Regelung der Parteistellung im Verfahren vor der nationalen Behörde. Die Anwendung von § 2 Abs. 1 Z 3 Außerstreitgesetz (AußStrG) zur Beurteilung der Parteistellung ist daher nicht notwendig und aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts auch nicht zulässig.

d. Berechtigtes Interesse des Einspruchsführers bei Änderungsanträgen:

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 spricht vom "berechtigten Interesse". Die natürliche oder juristische Person, die einen Einspruch gemäß Art. 49 Abs. 3 einlegen möchte, muss daher ein durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse darlegen, das von der nationalen Behörde im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Das berechtigte Interesse des Einspruchsführers stellt eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Einspruchs dar und ist daher von der nationalen Behörde zu prüfen (Art. 49 Abs. 3 2. Unterabsatz).

Das Vorhandensein berechtigter Interessen bedingt eine Abwägung des Interesses an der Änderung gegen das Interesse an der Beibehaltung der bestehenden Spezifikation durch die nationale Behörde. Daher kann das berechtigte Interesse am Einspruch, der im Zuge eines Verfahrens auf Änderung der geltenden Spezifikation eingebracht wurde, nicht vom konkreten Änderungsantrag losgelöst betrachtet werden.

Das Einspruchsrecht zielt darauf ab, die Rechte des Einspruchsführers geltend zu machen. Wie Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2018/1992, der oben zitierten Vorgängerverordnung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, zum Ausdruck bringt, ist für die Ausübung des Einspruchsrechts eine persönliche und unmittelbare Betroffenheit erforderlich. Diese Betroffenheit besteht in der drohenden Beeinträchtigung bislang rechtlich und wirtschaftlich nicht infrage gestellter Besitzstände. Hinsichtlich der Möglichkeit zur Beeinträchtigung bisheriger Besitzstände ist allerdings zwischen einem Einspruch gegen die Unterschützstellung (= Eintragungsantrag) und einem Einspruch gegen eine Änderung der Produktspezifikation (= Änderungsantrag) zu unterscheiden:

Bei der **Eintragung** wird die bisher freie Verwendung einer Herkunftsbezeichnung auf bestimmte Produkte eingeschränkt. Mit der Eintragung einer geschützten Bezeichnung erfolgt daher eine Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit aller Hersteller, die nicht zur Verwendung der geschützten Bezeichnung berechtigt sind. Diese Einschränkung darf im Sinne des Binnenmarktprinzips aber nur in einem sehr engen Rahmen erfolgen, der in den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zum Ausdruck kommt. Die Verordnung enthält nämlich die Bedingungen, unter denen die Beschränkung der bisher freien wirtschaftlichen Tätigkeit zulässig ist. Gleichzeitig wird durch die Eintragung die Stellung der geschützten Bezeichnung gegenüber anderen Rechten des geistigen Eigentums (Markenrechte, Sortenschutzrechte, Rechte an Tierrassen – Art. 14 und 42) abgegrenzt. Die Hersteller, die bisher sowohl das Herstellungsverfahren als auch den Produktionsstandort frei wählen konnten, sind durch die Unterschützstellung auf ein bestimmtes Gebiet und ein in

der Produktspezifikation festgelegtes Verfahren beschränkt. Eingriffe in diese Rechte können daher mit dem Einspruch gemäß Art. 49 Abs. 3 geltend gemacht werden. Durch das Einspruchsverfahren erhalten sie somit die Möglichkeit, ihr Interesse an der freien Verwendung der Bezeichnung kundzutun. Beim Eintragungsverfahren kann daher die bloße Herstellereigenschaft für die Einspruchslegitimation ausreichend sein, weil mit der Eintragung die freie Verwendung wegfällt und die Herstellung bestimmten Regeln unterworfen wird, manche Hersteller verlieren sogar überhaupt das Recht zur Verwendung der eingetragenen Bezeichnung. Dies stellt zwangsläufig eine Beeinträchtigung der bisherigen Rechtsstellung dar.

Bei einer **Änderung** der Produktspezifikation wird hingegen die durch die Eintragung geschaffene Rechtsstellung verändert, sodass es lediglich zu einer Anpassung der bisherigen Rechte kommt. Diese Änderung entfaltet nicht zwingend eine negative Wirkung auf die Hersteller, sodass nicht von vornherein von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Anders als beim Eintragungsverfahren reicht daher die bloße Herstellereigenschaft nicht aus, um eine persönliche und unmittelbare Betroffenheit im Sinn einer drohenden Beeinträchtigung bisheriger Besitzstände zu schaffen. Das berechtigte Interesse kann sich daher nur darauf beziehen, inwiefern die Änderung der Produktspezifikation die durch die Eintragung geschaffene Rechtsposition ändert.

Im nationalen Verfahren betreffend die Genehmigung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation ist eine Abwägung des Interesses an der Spezifikationsänderung gegen das Interesse an der Beibehaltung der bestehenden Spezifikation und den durch die Eintragung geschaffenen Rechtszustandes vorzunehmen. Dies kann aber nur geschehen, wenn ein auf den Änderungsantrag bezogenes rechtliches Interesse des Einspruchsführers an der Beibehaltung der bisherigen Spezifikation dargelegt wird. Eine bloß allgemeine Betroffenheit von der Spezifikationsänderung als Hersteller eines Produktes mit einer geschützten Bezeichnung reicht nach dem Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht aus, weil daraus noch kein Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage ersichtlich ist.

In Anwendung der Parteienregelung in Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ergibt sich daher, dass das berechtigte Interesse an einem Einspruch gegen einen Änderungsantrag nicht schon alleine dadurch gegeben ist, dass der Einspruchsführer das Produkt mit einer geschützten Bezeichnung herstellt. Vielmehr muss der Einspruchsführer ein Interesse haben, das durch die mit dem Änderungsantrag geschaffene Sachlage gerechtfertigt ist. Dafür bedarf es einer Prüfung des konkreten Änderungsantrages, um eine Interessenabwägung in einer unmittelbaren und persönlichen Betroffenheit des Einsprechers beurteilen zu können.

Das berechtigte Interesse eines Einspruchsführers im Änderungsverfahren ist daher im Zusammenhang mit den durch die Eintragung geschaffenen Rechten zu sehen. Eine andere Interpretation würde zu einem Ausufern der Verfahren auf Änderung der Spezifikation führen und wäre weder aus verfassungsrechtlichen Gründen des rechtlichen Gehörs geboten noch aus verfahrensökonomischen Gründen wünschenswert.

III. Zulässige Einsprüche:

Aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 3. Dezember 2015 (34 R 70/15m) sind zwei Einsprüche als zulässig erachtet worden:

- a. Einspruch der Vereinigung Fördergemeinschaft für integrierte Produktion, Baiernstrasse 133, A-8052 Graz (Einspruchsführerin 1);
- b. Einspruch von Frau Gabriele Schmid, Drauchen 6, A-8492 Halbenrain (Einspruchsführerin 2).

Ad a.) Der Einspruch der Einspruchsführerin 1 wurde bereits im angefochtenen Beschluss der Rechtsabteilung vom 20. November 2014, HA 1/2006-57, inhaltlich geprüft, sodass zur Begründung der Abweisung des Einspruchs (nochmals) folgendes ausgeführt wird:

Die Einwendungen der Einspruchsführerin 1 richten sich ausschließlich gegen eine allfällig fehlende Sicherstellung der Kontrolle bei Nachbauseaatgut. Sie verlangt eine Ergänzung der Produktspezifikation in zweierlei Hinsicht:

- a) Beschränkung von Nachbauseaatgut auf betriebseigenes Saatgut
- b) eine zusätzliche Sicherstellung der Herkunftskontrolle durch analytische Verfahren (Messung der seltenen Erden/Isotopen). Diesbezüglich legte sie ein Gutachten der Montanuniversität Leoben vom 17.9.2014 vor (ON 55).

Die vorgebrachten Einwände, dass beim Nachbauseaatgut keine ausreichende Kontrolle der Herkunft des Saatguts gegeben sei und neben betriebseigenem Saatgut auch genetisch andere Saatgutsorten wie z.B. chinesische zur Anwendung kommen könnten, sind unbegründet, da in der Spezifikation ausdrücklich sowohl die Saatgutsorte (ausschließlich zertifiziertes Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten, die in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind) als auch das Verbot, andere Kerne oder Öle dem Erzeugnis beizumischen, festgelegt wurden. Das gilt jedenfalls auch für das Nachbauseaatgut, sodass sich die Kontrolle darauf ebenfalls beziehen muss. Dies wird auch durch die behördliche Stellungnahme des BMGF vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48, ausdrücklich bestätigt.

Die Forderung der Einspruchsführerin 1, zusätzliche analytische Verfahren (Messungen der seltenen Erden bzw. Isotopen durch Probeziehungen in den Kernen und fertigen Ölen) zur Herkunftskontrolle in die Produktspezifikation festzuschreiben, ist unverhältnismäßig und unzumutbar. Bereits in dem von ihr vorgelegten Gutachten der Montanuniversität Leoben vom 17.9.2014 zur analytischen Methode zur Identifizierung des geografischen Ursprungs von Kürbiskernen und Kürbiskernölen (ON 55) wird darauf hingewiesen, dass der von der Montanuniversität festgestellte Richtigkeitsgrad von 90% bei der internen, objektiven Überprüfung nach der vorgeschlagenen Methode für die Herkunftsbestimmung lediglich bei reinen Kürbiskernen aus Österreich, aus China bzw. aus Russland gegeben ist. Eine Herkunftsbestimmung von Kürbiskernen aus anderen als den drei genannten Ländern sei derzeit nicht möglich. Zudem wird die Richtigkeit der Methode bei produktionsbedingten Mischungen aus Ölen verschiedener Provenienz laut dem Gutachten gemindert. Zur Überprüfung der angewendeten Methode der Montanuniversität Leoben wurden Untersuchungen mit chinesisch-österreichischen Ölmischungen durchgeführt. Im günstigsten Fall konnte lediglich eine 10% Zumischung von chinesischem zu österreichischem Öl festgestellt werden. Somit ist – auch nach dem von der Einspruchsführerin 1 vorgelegten Gutachten - eine exakte Bestimmung der Rohwarenherkunft (Kernherkunft) im Kürbiskernöl offensichtlich derzeit nicht möglich, sodass eine verpflichtende Aufnahme des vorgeschlagenen analytischen Verfahrens unzumutbar erscheint.

Aber auch aus Kostengründen scheint die vorgeschlagene Methode zur Identifizierung der Herkunft von Kürbiskernen und –ölen unverhältnismäßig, da die Erzeuger - laut Gutachten der Montanuniversität Leoben - mit Kosten zwischen ca. € 150 bis € 370 pro Probe (die Kosten variieren nach der Anzahl der Proben und der Art der Analyse, ob Kürbiskern oder Kürbiskernöl analysiert wird) rechnen müssen, wobei die Probenahme nicht einmal durch das Labor/die Montanuniversität Leoben selbst, sondern durch den Auftraggeber der Analyse erfolgt.

Aufgrund der Tatsache, dass eine genaue analytische Feststellung der Herkunft der Kerne nach derzeitigem Wissenstand nicht möglich ist und damit keine bessere Herkunftssicherheit durch eine verpflichtend vorgesehene Analyseverfahren garantiert werden kann, war die Produktspezifikation in diesem Punkt nicht zu ergänzen (siehe dazu behördliche Stellungnahme des BMGF vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48).

Der von der Einspruchsführerin 1 eingelegte Einspruchsgrund gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (vgl. ON 42) liegt nach all dem vorab gesagten nicht vor.

Ad b.) Die Einspruchsführerin 2 stützte ihren Einspruch auf Art. 10 Abs. 1 lit. a iVm Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und legte als Beweismittel ein Gutachten des Lebensmittelsachverständigen Dipl. Ing. Dr. DWT.DUT. MAS Harald Löw vom 12.10.2013 vor. In ihrer Begründung führte sie im Wesentlichen Folgendes an (vgl. ON 40, 41, 53):

Sie betreibe eine Ölmühle im geografisch abgegrenzten Gebiet (dazu legte sie einen Auszug aus Firmen A-Z der Wirtschaftskammern Österreich vor) und produziere Kürbiskernöl entsprechend der Spezifikation. Sie habe bereits vor der ursprünglichen Unterschutzstellung der Bezeichnung Steirisches Kürbiskernöl in jahrhundertealter Tradition Steirisches Kernöl erzeugt. Konsumenten würden laufend ihre Ölmühle aufsuchen und nach den Erzeugern von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A fragen. Daher habe sie selbst ein hohes wirtschaftliches Interesse, die Spezifikation Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. zu ändern, da die Konsumenten nicht wüssten, wer tatsächlicher Erzeuger von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. sei. Diese Irreführung des Konsumenten sei hauptsächlich auf die nicht funktionierende g.g.A. Kontrolle zurückzuführen. Zudem seien als Produzenten des Steirischen Kürbiskernöls g.g.A. ausschließlich die Verarbeiter, somit die Ölmühlen, anzusehen, die für die Qualität des geschützten Erzeugnisses relevant sind, keinesfalls aber die Kürbiskernbauern.

Die Einspruchsführerin 2 beantragte zu allen Punkten der veröffentlichten Spezifikation, uzw. auch zu jenen Teilen, die keine inhaltliche Änderung beinhalten, eine Abänderung wie folgt:

1. In Punkt 5b) „Beschreibung“ der Spezifikation sollte die Qualität des geschützten Produktes ausschließlich auf das typische Pressverfahren zurückzuführen sein, da das Anbaugebiet der Kürbisse für die Qualität des Kürbiskernöls irrelevant sei. Daher müsse der verwendete Rohstoff (= der schalenlos gewachsene Kürbiskern des Steirischen Ölkürbis) nicht aus dem geografisch definierten Gebiet stammen, da nur das Verarbeitungsverfahren maßgeblich sei.

Weiters beantragte sie die Streichung des Wortes „rötlich“ bei der Beschreibung der Farbe des geschützten Kürbiskernöls „dunkelgrün-rötlich“ sowie die Streichung der Wortfolge „aus zertifiziertem Saatgut von in Österreich zugelassenen Sorten, welche in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind“. Da das Pressverfahren als solches relevant für das Endprodukt sei, bedarf es keiner Sortenbeschränkung auf die Österreichische Sortenliste. Trotzdem soll der Hinweis „und Hybrid“ in Zusammenhang mit der Nennung „Steirischer Ölkürbis“ eingefügt werden, da in der österreichischen Sortenliste Hybride aufscheinen. Zudem machte sie geltend, dass im Punkt „Beschreibung“ ergänzt werden müsse, dass der nussartige Geschmack des Erzeugnisses auf das traditionelle Pressverfahren zurückzuführen sei.

2. Sie beantragte die Streichung der Region „südliches Burgenland“ in Punkt 5c) in Zusammenhang mit der Pressung des Steirischen Kürbiskernöls, da ansonsten die Bezeichnung „steirisch“ aus geografischen Gründen nicht zutreffend sei. Weiters forderte sie die Richtigstellung, dass das traditionelle Pressverfahren in der Südsteiermark entwickelt worden sei und beantragte eine Erweiterung des geografischen Gebiets, dass „in Bezug auf das Anbaugebiet neben dem Bezirk Graz sämtliche für den Kürbisanbau geeignete Regionen aufzunehmen seien“. Die Einschränkung des Rohstoffs auf das definierte geografische Gebiet sei sachlich nicht gerechtfertigt, da – wie bereits oben unter Punkt „Beschreibung“ ausgeführt – weder der verwendete Rohstoff noch das Anbaugebiet für die Qualität des geschützten Erzeugnisses maßgeblich seien. Auch sei die Beschränkung der Saatgutvermehrung auf Österreich eine ungerechtfertigte und willkürliche Maßnahme.

3. Im Punkt 5d) Ursprungsnachweis wendete die Einspruchsführerin zunächst ein, dass sie eine Ergänzung eines Absatzes mit entsprechender Formulierung (siehe Seite 9, 2. Absatz

von ON 41) wünsche, die im Wesentlichen zum Ausdruck bringt, dass „jeder Produzent (=ausschließlich gewerbliche Ölmühlen) sich jährlich einem Kontrollverfahren zu unterwerfen haben“. Gleichzeitig beehrte sie aber die Überarbeitung des Kontrollsystems dahingehend, dass „ausschließlich der Erzeugerschutz zu kontrollieren sei“, da „beim Rohstoff Kürbiskern eine hohe Gefahr der Vertauschung und Vermischung gegeben sei“ (siehe Seite 9 letzter Absatz von ON 41). Da „die Qualität des Steirischen Kürbiskernöls ausschließlich auf die Erzeugung durch Einhalten der traditionellen Prozessstufen“ zurückzuführen sei (siehe Seite 6 von ON 40), müsse die Erzeugung (=Verarbeitung) kontrolliert werden, wofür ein „von der Ölmühle Schmid freigegebener Kontrollleitfaden erstellt werde“ (siehe Seite 7 von ON 40). Schließlich bestand die Einspruchsführerin 2 auf der Feststellung, dass Landwirte kein Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. erzeugen könnten, auch wenn diese eine Ölmühle besitzen würden, da dafür eine Mitarbeit in einer Ölmühle von 3 – 4 Jahren nötig sei und das erforderliche Wissen nicht so einfach übertragbar sei. In diesem Zusammenhang beantragte sie eine Änderung der Regelung der Rückverfolgbarkeit, dass anstatt der verpflichtenden Verwendung von fortlaufenden Kontrollnummern auf jedem Gebinde jeder Erzeuger eine Betriebsnummer und die Mengenangabe (in Liter oder kg) auf den Gebinden aufbringen müsse, wodurch der Betrieb durchgehend kontrollierbar sei. Das System der fortlaufenden Kontrollnummern sei nicht ausgereift und führe leichter zu Missbrauch, sodass die Kontrolle in der Praxis unmöglich sei. Daher beantragte sie eine Überarbeitung des Kontrollverfahrens.

4. In Punkt 5e) beantragte sie, dass das traditionelle Verarbeitungsverfahren der Ölmühle Schmid als Herstellungsverfahren anzuführen sei, das sämtliche traditionelle Prozessschritte wie das Vertrocknen und Reinigen, das Mahlverfahren, das Kneten unter Zugabe von Salz und Wasser, der Röstvorgang, das Pressen sowie das Absitzen des Kernöls enthalte.

5. In Abschnitt 5f) beehrte die Einspruchsführerin 2, den „historischen Zusammenhang“ dahingehend abzuändern, dass im Text der Spezifikation darauf hingewiesen werden müsste, dass „einzig die Ölmühle Schmid die am längsten ohne Unterbrechung durchgehend betriebene ansässige Ölmühle im Schutzgebiet sei“ sowie dass „auch die Ölmühle Schmid bei der Technisierung der Ernte und Aufbereitung maßgeblich beteiligt war“ (siehe Seite 5 vorletzter Absatz von ON 40).

6. Im Punkt 5g) wendete sie sich gegen die Regelung, dass die Gesamtanbaufläche sowie die dazugehörigen Gesamternte- und Gesamtölmengen kontrolliert werden und dass ein Betrieb pro Erntejahr nur Mitglied bei einer Kontrollstelle sein dürfe, um die Rückverfolgbarkeit des Mengenflusses zu gewährleisten.

7. In 5h) Etikettierung soll sowohl die gesetzeskonforme Etikettierung (Verwendung des Namens „Steirisches Kürbiskernöl“ sowie der g.g.A. Hinweis) als auch die Verpflichtung zur Angabe der fortlaufenden Kontrollnummer, der Mengenangabe und der Kontrollstelle gestrichen werden.

Mit dem vorgelegten Privatgutachten des Lebensmittelsachverständigen Dipl. Ing. Dr. DWT.DUT. MAS Harald Löw beabsichtigte die Einspruchsführerin 2, ihre Einspruchsbegründung zu stützen. Darin finden sich Ausführungen zur Geschichte des Kürbiskernöls von der Entstehung der Kürbispflanze als älteste Kulturpflanze der Welt bis hin zur Beschreibung der Gewinnung von Kürbiskernöl mit sogenannten Pressbäumen bzw. der Steirischen Ölküh, die mit zunehmender Industrialisierung durch hydraulische Pressen abgelöst wurden. Schließlich werden der Ablauf des „traditionellen Verfahrens“ und der Anbau von Ölkürbis in Österreich beschrieben. Danach sollen die ersten Berichte von Ölkürbiszüchtungen bis ins Jahr 1780 zurückgehen, wobei die Ölkürbiskernproduktion einen deutlichen Aufschwung durch die Fortschritte in der Hybridzüchtung (die Sorten „Diamant“ und „Express“ waren die ersten Hybridsorten) erzielte, wodurch Qualitäts- und Ertragssteigerungen sowie eine Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Kürbiskerne durch Resistenzzüchtungen bewirkt wurden. Der Sachverständige wies in seinem Gutachten darauf hin, dass in Österreich nur jenes Saatgut für Ölkürbisse verwendet werden dürfte, dass in der AGES Saatgutdatenbank gelistet sei. Zudem betonte er, dass Österreich

bezüglich Saatgut und Saatgutvermehrung strengere Vorgaben gegenüber der EU hätte, sodass die Vermehrung auch in Österreich stattfinden müsse. Weiters stellte er schriftlich fest, dass nicht nur in Österreich, sondern auch in weiten Teilen Europas Ölkürbisse angebaut werden, wobei nicht nur aus Österreich stammendes Saatgut in Verwendung sei, jedoch weder bei den Kernen noch beim Öl von sensorische Seite her ein definitiver Unterschied feststellbar sei. Die jeweiligen Sorten würden sich in ihrem Einfluss auf die Qualität von Kernöl nicht unterscheiden. Dagegen seien der richtige Erntezeitpunkt der Kerne sowie die Zeitspanne bis zum Waschen, die Reinigung und das richtige Lagern der Kerne Faktoren, die die Qualität der Kerne wesentlich beeinflussen würden.

Mit amtlichen Schreiben vom 14. November 2013 wurde die Einspruchsführerin 2 darauf hingewiesen, dass sie ihre Einspruchsbegründung nur auf die geänderten Spezifikationsteile beschränken solle, da sich gemäß Art. 53 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 die Prüfung eines Änderungsantrages auf die vorgeschlagenen Änderungen zu konzentrieren haben und nicht jene Punkte der Spezifikation umfassen könne, hinsichtlich derer keine Änderungen beantragt wurden. Die Einspruchsführerin 2 beharrte auf ihrer Auffassung und hielt ihre Anträge aufrecht.

Zu den von der Einspruchsführerin 2 ins Treffen geführten Argumenten in ihrem Einspruch ist Folgendes auszuführen:

- Allgemeines:

Der Schutz von Herkunftsangaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zählt zum Schutz geistigen Eigentums und wurde seit der Einführung dieses sui generis-Schutzsystems in Österreich, d.h. mit dem EU-Beitritt Österreichs, dem Österreichischen Patentamt überantwortet. Danach sind für Eintragungs-, Änderungs- und Löschanträge das Österreichische Patentamt zuständig (§ 68 MSchG).

Hinsichtlich der mit der Unterschutzstellung verbundenen Kontrollen (Hersteller- und Marktkontrollen) kommen dem Österreichischen Patentamt hingegen **keinerlei** Befugnisse zu, auch nicht hinsichtlich der Bewilligung allfälliger Projektbeschreibungen (= Kontrollprozessbeschreibungen) oder Kontrollprogramme (vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 24.1.2014, BMG-75100/0001-II/B/13a/2014 – ON 48, Aktenseite 510a).

Die EU - Rechtsgrundlagen für den Schutz von Herkunftsangaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurden seit 1995 mehrfach und teilweise tiefgreifend verändert. Zu den Vorgängerregelungen der aktuellen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zählen – wie bereits oben unter Punkt II. a. ausgeführt - die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92, (ABl. L 208/1/1992) sowie die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (ABl. L 93/12/2006). Dementsprechend unterscheiden sich die Unterlagen zur Unterschutzstellung einer Herkunftsangabe aus den Anfangsjahren, die nach Art.17 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 nach dem sogenannten „vereinfachten Verfahren“ eingetragen wurden, deutlich von heute üblichen Standards wie die spezielle inhaltliche Gliederung der Produktspezifikationen oder das Erfordernis eines sogenannten Einziges Dokuments. So kommt insbesondere dem Bereich der Rückverfolgbarkeit eines geschützten Erzeugnisses (= Ursprungsnachweis) und damit der Beschreibung von Kontrollprozessabläufen, die die Kontrollierbarkeit eines geschützten Produktes sicherstellen sollen, in den Produktspezifikationen erst ab der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Relevanz für die Eintragungsunterlagen zu. Daher war es nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen EU – Mitgliedstaaten notwendig, Produktspezifikationen an die geltenden rechtlichen Erfordernisse, die seit der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 in Kraft waren, sukzessive anzupassen, um insbesondere die Kontrollierbarkeit von geschützten Produkten sicherzustellen. Dies war aber nur im Zuge von Änderungsanträgen möglich, sodass die alten Spezifikationen, die meist aus mehreren Einzelunterlagen bestanden, zunächst zu einem einzigen Dokument zusammengeführt und dann überarbeitet werden mussten, um insbesondere den in der neuen Verordnung festgelegten Anforderungen in Bezug auf das Herstellungsverfahren und den Ursprungsnachweis zu

entsprechen. Daher musste auch die gegenständliche neue bzw. abgeänderte Spezifikation „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ als Gesamttextfassung in einem neuen Dokument erstellt werden, wodurch auch Formulierungen in der Spezifikation geändert wurden, die aber inhaltlich keine Abänderungen zu der geltenden Spezifikation mit sich brachten wie z.B. die Beschreibung des geografischen Gebiets in Hinblick auf das südliche Burgenland oder der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet betreffend die klimatischen und historischen Bedingungen wie im amtlichen Schreiben vom 14. November 2013 (ON 40) der Einspruchsführerin 2 schriftlich mitgeteilt wurde, sodass diese Punkte einem Einspruch nicht unterliegen können.

Die Unterschutzstellung der Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A“ erfolgte am 2. Juli 1996 entsprechend den damals anzuwendenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 nach dem bereits oben erwähnten „vereinfachten Verfahren“ des Art.17. Danach konnten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (für Österreich gilt hier das Beitrittsdatum) die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mitteilen, welche ihrer gesetzlich geschützten oder, falls in einem Mitgliedsstaat ein Schutzsystem nicht besteht, durch Benutzung üblich gewordenen Bezeichnungen sie nach Maßgabe dieser Verordnung eintragen lassen wollen.

Die Eintragung geht auf zwei ursprünglich getrennt eingebrachte Anträge zurück – einen „g.g.A-Antrag“ der Berufsgruppe der Ölpresser- Landesinnung der Müller Steiermark (diese hatten Interesse an einem möglichst großen Kernanbaugebiet, sodass möglichst viel Öl erzeugt hätte werden können) und einen „g.U.-Antrag“ der Marktgemeinschaft Kürbiskernöl, die die Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ auf aus rein steirischen Kernen gewonnenes Öl beschränkt sehen wollten.

Nachdem eine Bezeichnung nicht sowohl als geografische Angabe als auch als Ursprungsbezeichnung eingetragen werden kann/konnte, wurden die Anträge von den antragstellenden Vereinigungen im Sinne eines klassischen Kompromisses zu einem gemeinsamen „g.g.A. –Antrag vereinigt und als Anbaugebiet der Kerne die traditionell genutzten Gebiete, die auch Teile Niederösterreichs und des Südburgenlandes umfassen, festgelegt. Gleichzeitig wurde eine gemeinsame Plattform, die Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft steirischer Kürbiskernbauern Gen.m.b.H und der Berufsgruppe der Ölpresser-Landesinnung der Müller Stmk. Arbeitsgemeinschaft steirischer Kürbisbauern“ per Adresse Landwirtschaftskammer Steiermark, Abteilung Gartenbau, gegründet, die die erforderlichen Unterlagen für die Unterschutzstellung anhand der bis dato allgemein angewandten Methoden gemeinsam neu festlegten.

Antragsberechtigt gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 war ungeachtet der Rechtsform oder Zusammensetzung jede Art des Zusammenschlusses von Erzeugern und/oder Verarbeitern des gleichen Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels (siehe Formulierung auch in Art. 3 der Verordnung Nr. 1151/2012). Andere Beteiligte können sich der Vereinigung anschließen. In anderen Fällen wurden von den Kommissionsdienststellen sogar bloße Interessensvertretungen als antragstellende Vereinigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 akzeptiert. Erst Art. 49 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1151/2012 hat die Antragsvoraussetzungen auf „Vereinigungen, die mit den Erzeugnissen arbeiten“, beschränkt. Das bedeutet, dass Anträge nur von Vereinigungen von Erzeugern/Herstellern gestellt werden können und nur in Ausnahmefällen kann eine einzelne natürliche oder juristische Person als Antragsteller fungieren, wenn sie die einzige Erzeugerin ist und das abgegrenzte geografische Gebiet Merkmale besitzt, die sich erheblich von denen der Nachbargebiete unterscheiden, oder das Erzeugnis andere Merkmale als die in den Nachbargebieten produzierten Erzeugnisse aufweist (vgl. Art. 49 Abs. 1 lit a und b der Verordnung Nr. 1151/2012).

Die Einspruchsführerin 2 stützt sich in ihren Ausführungen darauf, dass sie selbst als Ölmühlenbetreiberin ein hohes wirtschaftliches Interesse hat, selbst die Spezifikation zu ändern. Dafür müsste sie eine Vereinigung von Verarbeitern sein, da die Voraussetzungen

für eine Einzelantragstellung nicht vorliegen. Zudem fordert sie, die Ölmühlen (=Verarbeiter) als ausschließliche Hersteller von Steirischen Kürbiskernöl g.g.A. in die Spezifikation zu verankern. Selbst wenn man die Kürbiskernbauern nicht als „eigentliche Erzeuger des geschützten Öls“ ansehen wollte, so wäre ihre Einbeziehung in die antragstellende Vereinigung doch als „andere Beteiligte“ (=Erzeuger des Grundstoffes) gerechtfertigt. Außerdem haben sich die zusammengeschlossenen antragstellenden Vereinigungen – wie oben ausgeführt – im Zeitpunkt der seinerzeitigen Unterschutzstellung darauf geeinigt, dass sowohl die Kürbiskerne als Rohstoff als auch die Verarbeitung/Pressung der Kerne für das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. qualitätsbegründend sind. Ein diesbezügliches Abgehen bzw. Abändern von eintragungsbegründenden Faktoren müsste ausreichend begründet bzw. sachlich gerechtfertigt sein.

Wenn somit die Einspruchsführerin 2 behauptet, die Unterschutzstellung sei zu Unrecht erfolgt und müsse von ihr korrigiert werden, so verkennt sie überhaupt den Sinn und die Bedeutung der oben dargestellten Regelungen. Darüber hinaus ist sie der Überzeugung, dass das von ihr als angeblich ältester Ölmühle angewandte Herstellungsverfahren das einzig wahre traditionelle Pressverfahren sei und das in der Spezifikation beschriebene Verfahren daher in ihrem Sinne geändert /verschärft werden müsste.

Das im gegenständlichen Änderungsverfahren zugrunde gelegte detaillierter dargestellte (im Vergleich zum ursprünglichen) Herstellungsverfahren wie auch die Abgrenzung der Kernherkunft beruht auf den mit ihrer Traditionalität begründeten Angaben der Antragstellerseite. Fachliche Stellungnahmen des BMLFUW und des BMGF wurden eingefordert, welche durch die von der antragstellenden Vereinigung vorgelegten Expertisen und insbesondere gerade durch das von der Einspruchsführerin 2 vorgelegte Privatgutachten von Dipl. Ing. Dr. DWT.DUT. MAS Harald Löw gestützt wurden, sodass sich das Österreichische Patentamt im Vertrauen auf die Objektivität und die fachliche Expertise der einbezogenen fachlichen Stellen/Ministerien und aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu keinen Bedenken hinsichtlich Ihrer Richtigkeit veranlasst sah.

- Zu den einzelnen Einwendungen der Einspruchsführerin 2:

In Punkt 5b) der Spezifikation soll bei der Beschreibung der Farbe des Erzeugnisses das Wort „rötlich“ aus der beantragten Wortfolge „dunkelgrün-rötlich“ gestrichen werden. Wie die antragstellende Vereinigung in ihrer Äußerung auf den Einspruch richtig ausgeführt hat, ergibt sich diese Ergänzung der Definition von Kürbiskernöl aus dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus, Kapitel B30, Punkt 1.5.1. - vgl. https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/b_30_speisefette_speiseole_fetterzeugnisse.pdf?63xzrx). Als dichroitisches Öl ist das Steirische Kürbiskernöl im durchfallenden Licht dunkelgrün – rötlich, sodass es sich dabei um die richtige lebensmitteltechnische Formulierung handelt.

Zum Antrag auf Streichung der Wortfolge „aus zertifizierten Saatgut von in Österreich zugelassenen Sorten, welche in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind“ sowie zur Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Saatgutvermehrung auf Österreich wird auf die zahlreichen fachlichen Stellungnahmen verwiesen, die unten im Punkt IV. 4. der Entscheidung ausführliche sachliche Begründungen beinhalten. Die Hinzufügung des Hinweises auf Hybrid in Zusammenhang mit der Nennung „Steirischer Ölkürbis“ ist weder produktrelevant noch gibt es nationale bzw. unionsrechtlichen Bestimmungen, die eine eigene Hybridkennzeichnung vorschreiben. Entscheidend für die Herstellung des Steirischen Kürbiskernöls g.g.A. ist die Verwendung der Kerne der Kürbisgattung Cucurbita pepo var. Styriaca.

Auch scheint die von der Einspruchsführerin 2 verlangte textliche Ergänzung, dass der nussartige Geschmack des Erzeugnisses ausschließlich auf das traditionelle Pressverfahren zurückzuführen sei, nicht korrekt, da die Röstung und nicht die Verpressung der Kerne für diese organoleptische Eigenschaft kausal ist.

Die beantragte Streichung der Region „südliches Burgenland“ in Punkt 5c) in Bezug auf die Pressung des Steirischen Kürbiskernöls ist nicht einspruchsgegenständlich, da es sich nicht um eine Änderung zu der ursprünglichen bzw. geltenden Spezifikation handelt (vgl. veröffentlichte geltende Spezifikation

https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Marken/Herkunftsangaben/Steirisches_Kuerbiskernoel.pdf). Eine Erweiterung des geografischen Gebiets betreffend das Anbaugebiet auf sämtliche für den Kürbisanbau geeignete Regionen kann nicht von der Einspruchsführerin 2 als Einzelantragstellerin beantragt werden.

Zur beeinspruchten Regelung des Ursprungsnachweises und der Kontrolle ist zu entgegnen, dass die in Punkt 5d) der Spezifikation festgelegten Kontrollparameter mit dem darin verankerten System der fortlaufenden Kontrollnummern mit den zuständigen nationalen Kontrollbehörden abgestimmt wurden und die Spezifikation in Punkt 5d) und 5g) vom für Kontrollfragen zuständigen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) ausdrücklich genehmigt wurde (siehe unten Punkt IV.3. und Schreiben des BMGF vom 5.6.2013, BMG-75300/0016-II/B/13/2013, ON 35). Die Gefahr einer Irreführung der Konsumenten wegen eines nicht funktionierenden Kontrollsystems besteht nicht, da dieses sowohl vom BMGF (als zuständige Oberbehörde in Kontrollfragen) wie auch von der Europäischen Kommission in einem vom 25. Februar bis 8. März 2013 stattgefundenen Audit geprüft wurde (siehe Bericht über das Audit in Österreich, Bewertung der Kontrollsysteme für g.g.A., g.U. und g.t.S bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, veröffentlicht unter DG(SANCO)2013-6653 – MR FINAL, Zl. Ref. Ares(2013)3123450-27/09/2013, Seite 14ff; ON 44, Aktenseite 492a).

Die von der Einspruchsführerin 2 eingewendete Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit durch jene beantragte Änderung, die vorsieht, dass ein Betrieb pro Erntejahr nur Mitglied bei einer Kontrollstelle sein dürfe, betrifft eine Änderung im Punkt 5g) „Kontrolleinrichtung“ in der Spezifikation und kommt nur in dem Fall zum Tragen, wenn zwei oder mehrere Kontrollstellen zur Kontrolle von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. zugelassen sind. Diese neu aufgenommene Regelung soll eine plausible Gesamtmengenberechnung der jährlichen Produktion im definierten g.g.A.- Gebiet bei Vorhandensein mehrerer Kontrollstellen ermöglichen. Um die Rückverfolgbarkeit des Mengenflusses sicherzustellen, sollte ein Betrieb pro Erntejahr nur Mitglied bei einer Kontrollstelle sein, damit ein Datenabgleich der Mitglieder zwischen den Kontrollstellen durchgeführt werden kann. Diesem Zweck dient auch die Regelung, dass die Gesamtanbaufläche sowie die dazugehörigen Gesamternte- und Gesamtölmengen kontrolliert werden, wodurch eine einheitliche Dokumentation der Warenströme sichergestellt wird. Nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L165/1 vom 30. April 2004) haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass regelmäßig auf Risikobasis mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation erfolgt in Österreich durch vom BMVFW akkreditierte und vom zuständigen Landeshauptmann zugelassene private Kontrollstellen (§ 3 Absatz 2 Ziffer 1 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015 idgF).

Die im Einspruch geforderte ausschließliche Kontrolle der Verarbeiter gewährleistet keine umfassende Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation und würde von den zuständigen Kontrollbehörden auch nicht genehmigt werden, da für die Qualität des geschützten Erzeugnisses „Steirisches Kürbiskernöl“ – entgegen der Meinung der Einspruchsführerin 2 – sowohl der Rohstoff als auch die Verarbeitung maßgeblich sind. Diese amtliche Auffassung wird auch durch die schriftliche Expertise von Dipl. Ing. Dr. DWT.DUT. MAS Harald Löw bestätigt, der in seinem Gutachten darauf hinweist, dass auch der richtige Erntezeitpunkt der Kerne qualitätsbestimmend ist.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass das Endprodukt, somit das Steirische Kürbiskernöl, und nicht die Kürbiskerne als solche geschützt sind. Das Endprodukt liegt mit dem letzten Produktionsschritt vor und das ist das Absetzen/Filtern des Öls, welcher im geografisch abgegrenzten Gebiet stattfinden muss. Die verpflichtende Abfüllung des geschützten Kürbiskernöls in lichtgeschützte Gebinde ist nicht auf das geografisch abgegrenzte Gebiet beschränkt.

Der Forderung der Einspruchsführerin 2, dass das traditionelle Verarbeitungsverfahren der Ölmühle Schmid als Herstellungsverfahren in der Spezifikation anzuführen sei sowie den „historischen Zusammenhang“ durch einen Hinweis auf die Ölmühle Schmid abzuändern, kann nicht nachgekommen werden, da geografische Herkunftsangaben nicht im Eigentum von Einzelpersonen sind und jeder Antrag, der einen Einfluss auf eine geschützte Herkunftsangabe hat (durch Änderung oder Löschung), einer breiten Zustimmung (zumindest aber einer Abstimmung) aller im geografischen Gebiet ansässigen Erzeuger und Verarbeiter bedarf.

Die Verwendung des Unionszeichens und des geschützten Namens „Steirisches Kürbiskernöl“ in der Etikettierung sind gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Art. 13 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 (ABl. L 179/36 vom 19. Juni 2014) verpflichtende Angaben. Die entsprechende Abkürzung „g.g.A.“ kann in der Etikettierung verwendet werden. Durch die Normierung der „g.g.A.“ Abkürzung in der Spezifikation muss diese jedenfalls in der Etikettierung verwendet werden (vgl. Art. 12 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung Nr. 1151/2012). Die Angabe der fortlaufenden Kontrollnummer, der Mengenangabe und der Kontrollstelle dienen dem Zweck der Information der Konsumenten und der effektiveren Rückverfolgbarkeit.

Dem von der Einspruchsführerin 2 eingelegten Einspruch aus dem Grunde des Art. 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 konnte nach all dem vorab gesagten nicht stattgegeben werden.

IV. Nach Überzeugung der Rechtsabteilung erfüllt der vorliegende Antrag die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Die antragstellende Vereinigung, Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Steirischer Kürbisbauern Gen.m.b.H. und Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser, vertreten durch die Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A., Julius Strauß Weg 1a, A-8430 Leibnitz, ist eine Vereinigung, die Hersteller des betreffenden Erzeugnisses umfasst (vgl. ON 52), und zudem identisch mit der früheren Anmelderin der geografischen Angabe „Steirisches Kürbiskernöl“ ist (bei der am 16.7.2012, ON 27, bekanntgegebenen Umbenennung der Landesinnung Steiermark des Lebensmittelgewerbes Berufszweig Ölpresser handelt es sich um eine Firmenwortlautänderung aufgrund einer Änderung der Fachorganisationsordnung der WKO vom 1.1.2010).

Sie besitzt daher bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt (Art. 53 Abs. 1 iVm Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Die antragstellende Vereinigung stützt ihr Änderungsbegehren auf beachtliche Gründe. Dies wurde von den befragten sachkundigen Stellen ganz überwiegend bestätigt (u.a. Stellungnahme des BMLFUW vom 23.1.2012, BMLFUW- LE.4.1.2/0001-II/1/2012, ON 24; Stellungnahme des BMGF vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48; Gutachten AGES vom 21.11.2011 zum Steirischen Ölkürbis/Cucurbita pepo var. styriaca Sorten und Saatgut betreffend, ON 23).

Die vorgebrachten kritischen Einwendungen der Einspruchsführerinnen 1 und 2 wurden bei der Entscheidung über den gegenständlichen Änderungsantrag unter Punkt III. geprüft. Sie konnten jedoch keine überzeugende Begründung erbringen, die eine Nichtgenehmigung oder Abänderung bzw. Ergänzung (im Sinne der Einsprüche) des gegenständlichen

Änderungsantrags rechtfertigen würde. Die von den Einspruchsführerinnen ins Treffen geführten Einspruchsgründe gemäß Art. 10 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 liegen nicht vor.

Der Änderungsantrag erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften aus folgenden Gründen:

1. Bei den beantragten Änderungen betreffend Punkt 5b) der Spezifikation („Beschreibung“) handelt es sich lediglich um klarstellende Konkretisierungen der traditionellen Gepflogenheiten bzw. der üblichen Beschaffenheit des Erzeugnisses, insbesondere, dass das Steirische Kürbiskernöl aus den schalenlos wachsenden Kernen des steirischen Ölkürbisses (*Cucurbita pepo* var. *styriaca*) gewonnen wird und es sich um zertifiziertes Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten handeln muss, welche in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind. Mit der teils bereits in der ursprünglichen Spezifikation enthaltenen, teils nunmehr ergänzten Formulierung soll unverwechselbar ausgedrückt werden, dass nur 100 % reines aus erster Pressung gewonnenes Öl aus schalenlosen Kernen aus zertifiziertem Saatgut des Steirischen Ölkürbisses aus dem definierten Anbaugebiet und Pressung im definierten Gebiet als Steirisches Kürbiskernöl bezeichnet werden darf.

Mit dem Anbau von ausschließlich zertifiziertem Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten, welche in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind, wird gewährleistet, dass nur jene Kulturart vermehrt wird, welche für die österreichischen Anbaugebiete geeignet ist und es damit der Qualitätserhaltung der Kürbiskerne dient, die wiederum für die Qualität und den charakteristischen Geschmack des Steirischen Kürbiskernöls maßgeblich sind.

2. Die Ergänzungen in Punkt 5c) Geografisches Gebiet bedeuten keine Änderung des Herkunftsgebiets, sie verweisen lediglich auf die genaue Abgrenzung in der bei der Europäischen Kommission hinterlegten Landkarte und stellen das geografische Gebiet klar, welches einerseits ursprünglich richtig mittels einer Landkarte dargestellt wurde, der Textteil jedoch zu eng gefasst definiert wurde, und welches andererseits aufgrund einer Änderung von politischen Bezirksbezeichnungen entsprechend abzugrenzen und richtig zu stellen war.

Die Ergänzungen sorgen daher für die erforderliche Präzision und Klarheit gemäß Art. 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 179/36 vom 19.6.2014.

Die geografische Einschränkung der Saatgutvermehrung inklusive des Nachbaus für den Eigenanbau der schalenlos gewachsenen Kerne des Steirischen Ölkürbis (*Cucurbita pepo* var. *styriaca*) auf Österreich dient der Qualitätssicherung des Erzeugnisses und ist deshalb zulässig, da die österreichische Rechtslage sowohl bei der Sortenankennung (Prüfung des landeskulturellen Wertes) als auch bei der Saatgutvermehrung (zertifiziertes Saatgut) strenger als die EU-Regelungen bzw. die Regelungen in anderen Mitgliedstaaten ist. Die über das EU-Recht hinausgehenden Anforderungen bei der Sortenankennung und der Saatgutvermehrung gewährleisten die Eignung der Sorte speziell für die österreichischen Anbaugebiete und stellen sicher, dass tatsächlich Saatgut der Kulturart Steirischer Ölkürbis vermehrt wird. Damit ist die hinsichtlich der Saatgutvermehrung vorgenommene Beschränkung auf ein größeres geografisches Gebiet, nämlich auf Österreich, sachlich gerechtfertigt, zumal qualitative Kriterien diese Beschränkung rechtfertigen und sie mit den ständigen und redlichen Gepflogenheiten der örtlichen Erzeuger im Einklang steht (vgl. diesbezügliche nähere Begründung unten unter Punkt 4. betreffend Abschnitt 5e Herstellungsverfahren).

3. Im Punkt 5d) wurden Bestimmungen zum Ursprungsnachweis zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aufgenommen, da die Spezifikation bislang keine Hinweise zum Ursprungsnachweis enthielt. Damit wurde Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 Rechnung getragen, wonach die Produktspezifikation ein Verfahren beschreiben muss, das von den Marktteilnehmern im Hinblick auf den Ursprungsnachweis für das Erzeugnis, den Rohstoff und das sonstige Material, die gemäß der Produktspezifikation aus dem abgegrenzten Gebiet stammen müssen, einzurichten ist. Um Anbauflächen, jährliche Erntemengen, Art der Kernverwendung und produzierte Ölmenge auch im Falle eines Kern- und Ölverkaufs an Dritte eindeutig nachvollziehen zu können, wurde in der Spezifikation die Anwendung eines mehrstufigen Nachweis- und Kontrollsystems festgeschrieben, welches neben Anbauflächen- und Erntemengemeldungen den Einsatz eines Kontrollnummernsystems vorsieht. Eine Beschränkung des freien Warenverkehrs konnte in dem vorgeschriebenen Kontrollverfahren, das vom für die Kontrolle zuständigen Ministerium für Gesundheit und Frauen ausdrücklich bewilligt wurde (Herstellung des Einvernehmens vom 5.6.2013, BMG-75300/0016-II/B/13/2013, ON 35), nicht festgestellt werden.

4. In Abschnitt 5e) Herstellungsverfahren ist das traditionelle Herstellungsverfahren präziser formuliert worden, insbesondere dahingehend, dass das Öl aus der Röstmasse ohne weitere Wärmezufuhr ausschließlich durch mechanische/hydraulische Verfahren gewonnen wird. Mit der bereits in der ursprünglichen Spezifikation enthaltenen, nunmehr ergänzten Formulierung soll das traditionelle Herstellungsverfahren detaillierter beschrieben werden.

Die übrigen Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen die verpflichtende Verwendung von lichtgeschützten Gebinden zur Qualitätserhaltung des Erzeugnisses und die Beschränkung des Ausgangsmaterials. Sie sind überzeugend begründet worden und dienen zur sachlichen Präzisierung, zum Teil berücksichtigen sie auch geänderte Verfahrensweisen.

Dass die begehrten Änderungen, die die Produktion des Kürbiskernöls betreffen, insbesondere die verpflichtende Verwendung von ausschließlich zertifiziertem Saatgut des Steirischen Ölkürbisses von in Österreich zugelassenen Sorten, die in der Österreichischen Sortenliste aufgelistet sind, sowie die Beschränkung der Saatgutvermehrung inklusive des Nachbaus für den Eigenanbau bei Steirischem Kürbiskernöl auf Österreich, rechtlich zulässig bzw. gerechtfertigt sind, ist von den beteiligten fachkundigen Stellen eindeutig bestätigt worden (Stellungnahme des BMLFUW vom 23.1.2012, BMLFUW- LE.4.1.2/0001-I/1/2012, ON 24; Stellungnahme des BMGF vom 6.5.2014, BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48; Stellungnahme AGES vom 21.11.2011 Sorten und Saatgut betreffend, ON 23). Sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als auch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH haben dies ausdrücklich bejaht.

Das BMLFUW sah die Beschränkung der Saatgutvermehrung inklusive des Nachbaus für den Eigenanbau bei Steirischem Kürbiskernöl auf Österreich in zweierlei Hinsicht als gerechtfertigt an:

a. Aufgrund der Besonderheit der Sortenzulassung:

Für Steirischen Ölkürbis gibt es in Österreich zugelassene Sorten. Die österreichische Zulassung von Kürbissaatgut erfordert – über die Bestimmungen der RL 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinaus – auch eine Prüfung des landeskulturellen Wertes der Sorte (§ 46 Abs. 2 Saatgutgesetz). Im Zuge der Prüfung des landeskulturellen Wertes werden wertbestimmende Eigenschaften im Vergleich zu ähnlichen zugelassenen Sorten ermittelt, z.B. Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen, Ertrag, etc., wodurch sich eine besondere Eignung der in Österreich zugelassenen Kürbissorte für die österreichischen Anbauggebiete ergibt.

b. Aufgrund der Besonderheit der Saatgutvermehrung

Saatgut von Ölkürbis darf in Österreich nur als Vermehrungssaatgut und als zertifiziertes Saatgut in Verkehr gebracht werden. Die RL 2002/55/EG (Art. 20 Abs. 2) erlaubt jedoch

auch Standardsaatgut. Für Standardsaatgut gibt es nur Saatgutverkehrskontrollen. Eine behördliche Überwachung im Produktionsprozess (somit bei der Vermehrung) ist nicht vorgesehen. Damit erfolgt auch keine Feststellung am Feld, ob die angegebene Sorte verwendet wurde (dies kann in der Praxis nur am Feld festgestellt werden). Beim zertifizierten Saatgut wird hingegen die Sortenechtheit bereits am Feld durch amtliche Kontrollen geprüft. Da das EU-Recht für die Kulturart Ölkürbis nur die Kategorie Standardsaatgut vorschreibt, ist die Zertifizierung von Ölkürbis-Saatgut nicht der generelle Standard in der EU.

Die Änderungen im Herstellungsverfahren sind nachvollziehbar und ausreichend begründet worden.

5. In Abschnitt 5f) Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet werden die bisherigen Ausführungen zu Punkt 5d „Entstehung und Entwicklung des Steirischen Kürbiskernöls“, die zum Zeitpunkt der Anerkennung der gegenständlichen Bezeichnung in diesem Punkt darzustellen waren, übernommen bzw. verschoben.

6. Neben der Berichtigung der Anschrift betreffend die Kontrollstelle „Lacon GmbH“ aufgrund einer Adressenänderung in Punkt 5g) Kontrolleinrichtung wurde aufgrund des bereits oben in der Entscheidung näher erläuterten zweiten Änderungsantrages vom 18.10.2013 der Einspruchsführerin 1 die zweite eingetragene Kontrollstelle, Firma SGS Austria Controll-Co GesmbH in 1150 Wien, gestrichen. Da seitens des befugten fachkundigen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen kein Einwand gegen die Löschung der Kontrollstelle SGS Austria Controll-Co GesmbH eingelegt wurde (vgl. BMG-75120/0031-II/B/13a/2014, ON 48), war die genannte Kontrollstelle als Kontrolleinrichtung im Punkt 5g der Spezifikation zu löschen, sodass nur mehr die Firma Lacon GmbH in 4150 Rohrbach, Am Teich 2, als Kontrollstelle eingetragen ist.

Die durch den gegenständlichen Änderungsantrag eingeführten Maßnahmen eines Datenabgleichs, die das Funktionieren des Gesamtkontrollsystems gewährleisten, gelten nur in jenem Fall, dass zwei oder mehrere Kontrollstellen zur Kontrolle von Steirischem Kürbiskernöl g.g.A. zugelassen sind, somit nur bei Existenz von mehreren Kontrollstellen.

7. In Punkt 5h) Etikettierung sollen die vorgesehenen Ergänzungen die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen unterstützen und der verbesserten Information der Konsumenten dienen. Eine Beschränkung des freien Warenverkehrs ist nicht zu befürchten.

Nach alledem ist der Antrag auf Änderung der Spezifikation in den angeführten Punkten gerechtfertigt.

Rechtsmittelbegründung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 68c Abs. 1 iVm § 68a Abs. 7 MSchG von natürlichen oder juristischen Personen mit berechtigtem Interesse und Sitz oder Niederlassung im Inland binnen 2 Monaten ab der elektronischen Veröffentlichung dieses Beschlusses (unter <http://www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Herkunftsangabe/>) ein Rekurs erhoben werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch schriftlich beim Österreichischen Patentamt einzubringen und muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wer sich jedoch vertreten lassen will, muss dies durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin tun.

Der Rekurs unterliegt einer Gebühr von 557 €; die Rekursgebühr wird zwei Wochen nach Einlangen der Rekurschrift beim OLG Wien fällig und ist an dieses Gericht zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ljiljana PANTOVIC
Österreichisches Patentamt
Rechtsabteilung österreichische Marken
Tel.: +43-1-53424-349
Fax: +43-1-53424-66-349

1. datAKO zur Erfassung des Beschlusses

20

2. Schreibstelle: eingelangt:
reingeschrieben:
verglichen:
abgefertigt:

3. Abgangsstelle: wg. Rückscheinen

datAKO: (Rückschein + Frist)

Kal.....

Bis..... kein
Rekurs eingelangt

RKM

Obiger Beschluss ist rechtskräftig.
Rechtsabteilung ÖM
Wien, am.....

RKM zur Weiterleitung an EK

DATAKO: wg Kal